

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrstützpunkt Münchberg“;

hier: Durchführung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Münchberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Stützpunktwehr Münchberg im Umfeld der ehemaligen Fa. Stölzel zwischen Pulschnitz und Stammbacher Straße beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 27.10.2018 unter Nennung der betroffenen Grundstücke öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Bökenbrink, Kalchreuth beauftragt. Im Rahmen des Verfahrens wurde für die Bauleitplanung die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrstützpunkt Münchberg“ festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Bauleitplanung um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB handelt. Der Bebauungsplan wird deshalb im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a Abs. 1, Ziffer 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Ingenieurbüro Bökenbrink hat die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes mit Planstand 05.11.2018 erstellt. Der Planentwurf und die Begründung wurden in der Bauausschusssitzung am 20.11.2018 vorgestellt und durch das Gremium gebilligt.

Die Bauleitplanung in der Fassung vom 05.11.2018 wird in der Zeit vom

30.11.2018 – 04.01.2019

im Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zi.-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich zur Auslegung im Rathaus können die Bauleitplanunterlagen auf der Homepage der Stadt Münchberg unter www.muenchberg.de (Menüpunkt: Aktuelles-Bauleitplanung) als pdf-Dateien eingesehen werden. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-0) gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich jedermann während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Weiterhin kann jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen und Stellungnahmen zur ausgelegten Bauleitplanung vorbringen (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgemäß abgegebene Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Münchberg, den 21.11.2018

gez. Zuber
Christian Zuber
Erster Bürgermeister